

Zeitschrift:	Intercura : eine Publikation des Geriatrischen Dienstes, des Stadtärztlichen Dienstes und der Psychiatrisch-Psychologischen Poliklinik der Stadt Zürich
Herausgeber:	Geriatrischer Dienst, Stadtärztlicher Dienst und Psychiatrisch-Psychologische Poliklinik der Stadt Zürich
Band:	- (1998-1999)
Heft:	61
Artikel:	Massnahmen des Eheschutzrichters bei Gewalt gegen Frauen
Autor:	Naef, R.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-790065

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Massnahmen des Eheschutzrichters bei Gewalt gegen Frauen

von R. Naef

Gesetzliche Möglichkeiten

Im Eheschutz geht es neben dem eigentlichen Schutz der ehelichen Gemeinschaft auch um den Schutz der Persönlichkeit von Ehefrau und Ehemann. Die Kompetenzen des Eheschutzrichters werden beschränkt durch die *vom Gesetz vorgesehenen Massnahmen*. Als leichteste dieser Massnahmen ist die *Ermahnung* des gewalttätigen Ehepartners möglich. Allein, ob eine Ermahnung heute noch ein wirksames Instrument zur Rettung der betroffenen Ehe darstellt, ist mehr als fraglich.

Um einer Gewalteskalation Einhalt zu gebieten, kommt nach heutiger gesetzlicher Regelung als geeignete Massnahme nur die *Berechtigung zur Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes mit entsprechender Wohnungs-zuteilung* in Frage. Die Gründe, die im Streitfall eine Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes rechtfertigen, sollen ein gewisses Gewicht haben. Nach ständiger Praxis wird eine ernsthafte Gefährdung unter anderem bejaht bei andauernder körperlicher oder seelischer Misshandlung oder entsprechender Drohung.

Einleiten des Verfahrens

Der Eheschutzrichter muss formell angerufen werden. Das Eheschutzverfahren wird kontradiktiorisch, in Form eines streitigen Zweiparteien-Zivilprozesses durchgeführt; es ist ausgeschlossen, dass eheschutzrichterliche Instanzen von Amtes wegen tätig werden. Das Eheschutzverfahren kann durch ein schriftliches oder mündliches Gesuch der betroffenen Frau beim zuständigen Bezirksgericht eingeleitet werden. Meist finden dort auch Sprechstunden statt, wo die mündlichen Gesuche entgegengenommen werden und wo die Frauen auf beizubringende Unterlagen aufmerksam gemacht werden.

Das Eheschutzverfahren soll rasch, parteinah und ohne besondere Formalitäten durchgeführt werden. Die Eheschutzmassnahmen verlangende Frau muss dem Richter die Gründe für ihr Begehr darlegen und mitteilen, welche Massnahmen sie verlangt. Das Zweiparteiensystem verlangt, dass der andere Ehegatte Stellung beziehen kann dazu (rechtliches Gehör).

Das Eheschutzverfahren wird summarisch durchgeführt, es besteht also eine Beweisbeschränkung in dem Sinne, dass entweder als Beweismittelbeschränkung nur die mit wenig Zeitaufwand abnehmbaren Beweismittel zugelassen sind, wie persönliche Befragung der Parteien, Urkunden, Augenschein. Zeitraubende Beweise wie Gutachten, Zeugen, sind dagegen ausgeschlossen. Ebenfalls kann eine Beweistrengebeschränkung bestehen, indem das Glaubhaftmachen mit einem relativ hohen Grad an Wahrscheinlichkeit und Glaubhaftigkeit genügt. In der Praxis steht die formelle persönliche Befragung der Parteien und der Urkundenbeweis im Vordergrund.

Frauen und ihre Kinder, welche Opfer von Gewaltanwendung durch den Ehepartner werden, können die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen mittels Urkunden - z.B. Arztzeugnissen - bekräftigen; es ist auch an schriftliche Auskünfte von Nachbarn oder Freunden, welche Zeugen der Übergriffe geworden sind, oder an Polizeirapporte zu denken. Bei Gewalt gegen Kinder können auch Lehrer beigezogen werden, welche über Verhalten oder Äusserungen Auskunft geben können. Derartige Bezeugungen gelten nicht als Beweismittel; der Richter hat zu entscheiden, ob die ihm vorgelegte Urkunde in Verbindung mit den Aussagen der betreffenden Partei als genügend stichhaltig erscheint. Der von Gewalt in der Ehe betroffenen Ehefrau ist deshalb zu raten, an die Eheschutzverhandlung Urkunden der erwähnten Art mitzubringen.

Eine weitere Möglichkeit des Glaubhaftmachens besteht in einer detaillierten konkreten und ausführlichen Schilderung mit ausführlichen Beispielen vor dem Richter.

Superprovisorische Massnahmen

In der Praxis kann es im Rahmen eines oben geschilderten Eheschutzverfahrens aufgrund des Zweiparteiensystems bis zum Entscheid des Eheschutzrichters mehrere Wochen dauern. Die *sofortige Anordnung von Eheschutzmassnahmen* kann nur mittels *superprovisorische Verfügung* erreicht werden. Das *Bundesrecht schliesst vorsorgliche Massnahmen im Eheschutzverfahren nicht aus*. Nach kantonalem Recht sind deshalb vorsorgliche Massnahmen zulässig. Das sind Anordnungen des Gerichts, mit denen einer Partei vor oder während des Zivilverfahrens vorsorglicher Rechtsschutz gewährt wird. *Voraussetzung für sofortiges richterliches Eingreifen ist das Glaubhaftmachen eines nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteils für eine Partei*. Ein spezielles vorsorgliches Mittel ist die *superprovisorische Massnahme*. Sie kann im Fall besonderer zeitlicher und sachlicher Dringlichkeit ohne Anhörung der Gegenpartei getroffen werden; diese ist allerdings nachzuholen.

Da der Richter bei einer superprovisorischen Massnahme keine Möglichkeit hat, sich durch den persönlichen Kontakt mit beiden Parteien einen annähernd wirklichkeitsgetreuen Einblick in ihre Ehesituation zu verschaffen, sind an die Glaubhaftmachung gewisse Anforderungen zu stellen. Meines Erachtens ist dazu in aller Regel lediglich eine Parteidarstellung nicht ausreichend. *Das entsprechende Begehren um Anordnung superprovisorischer Massnahmen sollte deshalb mit Urkunden (aussagekräftige Arztzeugnisse, Polizeirapporte, schriftliche Erklärungen von Augenzeugen oder dergleichen) belegt sein.* Der Richter hat dann zu entscheiden, ob ihm die konkreten Unterlagen genügend stichhaltig erscheinen oder nicht. Sind die Voraussetzungen erfüllt, ergeht ein superprovisorischer Entscheid des Einzelrichters, mit dem der Gesuchstellerin mit sofortiger Wirkung das Getrenntleben bzw. die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes bewilligt wird. Wenn sie glaubhaft machen kann, dass ihr die eheliche Wohnung besser dient als der andern Partei, wird ihr die eheliche Wohnung mit sofortiger Wirkung zur alleinigen Benützung zugeteilt (Art. 176. Abs. 1, Ziff 2 ZGB) und der Gegenpartei unter Strafandrohung befohlen, die Wohnung zu verlassen. Gleichzeitig werden die zuständigen Behörden aufgefordert, diesen einzelrichterlichen Befehl auf erstes Verlangen der Frau zu vollstrecken. Dieser superprovisorische Entscheid bleibt bis zur Verhandlung vor dem Eheschutzrichter in Kraft.
